



**Satzung des
Werderaner Fußballclub
Viktoria 1920 e.V.**

ENTWURF

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der 1920 gegründete Verein geht, entsprechend dem Willen seiner Mitglieder, geschlossen aus der Sektion Fußball der BSG Einheit Werder hervor und bildet seit dem 19. April 1990 einen freien und eigenständigen Verein in Werder (Havel). Er übernimmt alle damit verbundenen Rechte, Pflichten und Traditionen.

Der Verein führt den Namen:

Werderaner Fußballclub Viktoria 1920 e.V.

Der Verein ist im Vereinsregister unter VR 704 des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Werder (Havel).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Werderaner Fußballclub Viktoria 1920 e.V. mit Sitz in Werder (Havel) verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Ausübung des Fußballsports in Werder. Der Verein gibt allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in verschiedenen Abteilungen die Möglichkeit, sich sportlich zu betätigen und

organisiert den Trainings- und Wettkampfbetrieb. Er fördert den Traditionsgedanken des Werderaner Fußballsports und nutzt deren Erfahrungen. Die Mitglieder tragen zur Tradition Bewahrung bei.

2. Der Vorstand, die Ausschüsse und beratende Personen des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Der Werderaner Fußballclub Viktoria 1920 e.V ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Werderaner Fußballclub Viktoria 1920 e.V verfolgt ausschließlich und unmittelbar die im § 2 dieser Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Werderaner Fußballclub Viktoria 1920 e.V ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Vereinsaufgaben verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich widersprochen werden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 2.1. Austritt
 - 2.2. Ausschluss
 - 2.2. Tod
 - 2.3. Löschung aus dem Mitgliederverzeichnis
3. Der Ausschluss wird schriftlich übermittelt. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb von 14 Tagen Stellung zu beziehen. Bedingungen für einen Ausschluss sind u.a.:

3.1. Beitragsrückstände von mehr als 6 Monaten

3.2. Schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens (siehe § 7)

4. Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform und tritt zum Ende des jeweiligen Quartals in Kraft. Nach Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, geliehene materielle Mittel usw. bleiben unberührt.
5. Die Anrufung ordentlicher Gerichte auf Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.
6. Ehrenmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. (§ 6)

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - 1.1 am Trainings- und Wettkampfbetrieb und am Gemeinschaftsleben des Vereins teilzunehmen

1.2. uneingeschränkt sein Stimmrecht wahrzunehmen, wenn er nicht länger als 3 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist. Mitglieder, die durch Beschluss des Vorstandes von der Zahlung befreit sind, besitzen Stimmrecht.

1.3. Mitglieder über 16 Jahre besitzen uneingeschränktes Stimmrecht. Sie können ab einem Alter von 18 Jahren in alle Ämter gewählt werden.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht

2.1. die Satzungen des Vereins und des Verbandes, dem der Verein sich angeschlossen hat, einzuhalten sowie die gefassten Beschlüsse zu erfüllen.

2.2. Sportliche Fairness, Kameradschaft, Ehrlichkeit und Hilfsbereitschaft einzuhalten sowie durch vorbildliches Verhalten den Verein würdig zu vertreten.

2.3. mit den materiellen Mitteln, die dem Verein gehören sowie dem Verein zur Nutzung überlassenen Sportanlagen, Räume, Geräte und Materialien pfleglich umzugehen.

2.4. an den Mitgliederversammlungen und organisierten Arbeitseinsätzen teilzunehmen (Ausnahmen Ehrenmitglieder).

§ 6

Ehrungen

1. Der Verein kann als Anerkennung nach ununterbrochener Vereinszugehörigkeit
 - die Ehrennadel in Bronze nach 15 Jahren
 - die Ehrennadel in Silber nach 20 Jahren
 - die Ehrennadel in Gold nach 30 Jahrenverleihen.
2. Nach ununterbrochener 40-jähriger Vereinszugehörigkeit kann Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
3. Die Auszeichnungen werden durch Urkunden bestätigt und im Ehrenbuch des Vereins eingetragen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden setzt eine langjährige Tätigkeit als Vorsitzender im Verein voraus.
5. Ehrenvorsitzende haben im Vorstand und in allen Ausschüssen sowie Kommissionen des Vereins Sitz und beratende Stimme.

§ 7

Sanktionen

1. Gegen Mitglieder, die fortgesetzt oder in grober Weise gegen die Grundsätze und Regeln des Vereinslebens und der Satzung verstoßen, können nachstehende Sanktionen ausgesprochen werden:
 - 1.1. Verweis
 - 1.2. zeitlich unbegrenztes oder begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 - 1.3. Entzug der Funktion
 - 1.4. Ausschluss
2. Die Punkte 1.1. bis 1.3. werden vom Vorstand ausgesprochen. Der Punkt 1.4. kann auf Antrag auch von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Sie findet jährlich im 1. Quartal (Januar-März) statt. Der Termin wird 3 Wochen davor, mit den vorläufigen Tagesordnungspunkten schriftlich und auf der Homepage angekündigt.
Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung wird vom Tagespräsidium vorgeschlagen und von der Versammlung bestätigt.
2. Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:
 - 2.1. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr
 - 2.2. Finanzbericht
 - 2.3. Bericht der Revisionskommission
 - 2.4. Entlastung des Vorstandes
 - 2.5. Bestimmung der Wahlkommission
 - 2.6. Wahl der Revisionskommission nach Ablauf der Amtsperiode
 - 2.7. Wahl des Vorstandes

2.8. Anträge auf Satzungsänderungen

2.9. Anfragen und Mitteilungen

3. Die Mitglieder des gesamten Vorstandes des Vereins sowie die Revisionskommission (siehe § 12) werden grundsätzlich für 2 Jahre gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch bestimmen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe entsprechender Gründe verlangen.
6. Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Wahl erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu ihrer Annahme ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten, abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. Vorsitzenden
 - 1.2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3. Geschäftsführer
 - 1.4. Schatzmeister
 - 1.5. Sportlicher Leiter
 - 1.6. Nachwuchsleiter
 - 1.7. Beisitzer
2. Immer 2 der unter Punkt 1.1. - 1.4. genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand ist nur Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und kann nur von ihr gewählt oder abberufen werden.
4. Befugnisse des Vorstandes
 - 4.1. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der

Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und verwaltet das Vereinsvermögen.

4.2. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied zur Abwicklung von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

4.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

4.4 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4.5. Der Vorstand ersetzt Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sowie Kommissionen, die während einer Wahlperiode ausscheiden, bis zur Neuwahl der darauffolgenden Mitgliederversammlung.

4.6. Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern ist bei Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder zulässig, muss jedoch im Nachgang von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

4.7 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können ausschließlich nur von einer Mitgliederversammlung abberufen werden.

4.8. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

4.9. Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage erfordert, oder wenn die Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein.

4.10. Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Anfertigung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen verantwortlich. Die Protokolle müssen vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und vom Geschäftsführer unterschrieben sein.

4.11. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Er ist für die sachgemäße Führung der Bücher über Einnahmen und Ausgaben des Vereins verantwortlich und hat bei der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

4.12. Alle für Vereinszwecke zu erfolgenden Zahlungen bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, Geschäftsführer und Schatzmeister.

4.13. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vorstand unaufgefordert einen monatlichen Kassenbericht abzugeben. Die dabei angegebenen Beträge sind protokollarisch festzuhalten.

4.14. Für die Einhaltung der Beitragsordnung (liegt der Satzung bei) ist der Schatzmeister verantwortlich.

§ 11

Die Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte und des Spielbetriebes zu gewährleisten und Ausschüsse einzusetzen.
2. Der Spielausschuss sichert organisatorisch den Trainings- und Wettkampfbetrieb ab. Er tagt regelmäßig mindestens einmal monatlich.

Mitglieder sind:

- 2.1. Sportlicher Leiter
 - 2.2. Spielorganisation Nachwuchsabteilung
 - 2.3. Schiedsrichterobmann
 - 2.4. Volkssportleiter
3. Der Schiedsrichterausschuss unter Leitung des Schiedsrichterobmanns sichert die Betreuung und fachliche Anleitung der Schiedsrichter des Vereins ab. Die Mitglieder werden durch den Schiedsrichterobmann berufen.

§ 12

Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan, das im Interesse der Vereinsmitglieder wirksam wird. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern.
2. Sie werden auf der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt und sind nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Sie hat die Einhaltung der Satzungen sowie die Verwaltung, Verwendung, Nachweisführung und Rechenschaftslegung der finanziellen und materiellen Mittel zu prüfen.
4. Sie ist berechtigt, alle Unterlagen einzusehen, von den zu befragenden Auskunft zu erhalten sowie Auflagen und Empfehlungen zu erteilen. Die erworbenen Kenntnisse sind streng vertraulich zu behandeln und sind nur der Mitgliederversammlung und dem Vorstand darzulegen.

§ 13

Prinzipieller Organisationsaufbau

1. Die Basis des Vereins sind die Mannschaften. Sie werden in Abteilungen zusammengefasst.

Grundsätzlich sind zu bilden:

- Erwachsenenabteilung mit den Mannschaften im regelmäßigen Wettspielbetrieb
 - Nachwuchsabteilung mit den Kinder- und Jugendmannschaften (bis 18 Jahre)
 - die Volkssportabteilung mit den Mannschaften im unregelmäßigen Wettspielbetrieb (ab 18 Jahre)
2. Weitere Abteilungen können bei Bedarf bzw. Notwendigkeit gebildet werden.
 3. Die Abteilungen arbeiten vorrangig selbstständig und in den Ausschüssen (lt. § 11) mit.

§ 14

Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr festgelegt.
2. Beiträge sind halbjährlich im Voraus zu entrichten.
3. Für die Entrichtung der Beiträge ist das Mitglied verantwortlich. Die Beitragskassierung erfolgt über das Einzugsverfahren.
4. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag die Beitragszahlungen stunden bzw. erlassen.

5. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Schiedsrichter sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 15

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein erkennt die vom Deutschen Fußball Bund und vom Fußball Landesverband Brandenburg erlassenen Satzungen an.
2. Der Austritt aus dem DFB und dem FLB kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 16

Logo des Vereins

1. Der Verein führt ein eigenes Logo und eine eigene Fahne.
2. Vereinsfarben sind grün- weiß.

§ 17

Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Werder/Havel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Vermögen

1. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser ausschließlich mit sämtlichen Vermögenswerten.
2. Überschüsse aus allen Veranstaltungen sind Vermögen.

§ 19

Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder für Diebstähle und Schäden auf den Sportplätzen sowie in den Räumen des Vereins bzw. auf den genutzten Sportanlagen.

§ 20

Schlussbestimmungen

1. Die Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.

2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung vom _____ des Vereins tritt damit außer Kraft.

Werder (Havel), den _____